

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 19.

Wenn die Veröffentlichung einer Verurteilung wegen Preistreiberei im öffentlichen Interesse gelegen ist, bezeichnet das Gericht im Urteile eine oder mehrere Druckschriften, in denen das Erkenntnis je einmal auf Kosten des Schuldigen zu veröffentlichen ist. Das Gericht kann neben oder statt der Verlautbarung in Druckschriften anordnen, daß das Erkenntnis in den Gemeinden, wo der Schuldige wohnt und wo er die strafbare Handlung begangen hat, öffentlich angeklagt werde.

Wenn besondere Gründe dafür sprechen, sind auch die Urteilsgründe zu veröffentlichen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 20.

Gegen die auf Grund der Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 9 und 10, Absatz 1, von den politischen Behörden und gegen die auf Grund des § 10, Absatz 2, von der Gemeinde des Markortes getroffenen Verfügungen ist eine Berufung nicht zulässig. Der vorgesetzten politischen Behörde bleibt es jedoch vorbehalten, alle Verfügungen von Amts wegen zu überprüfen und nötigenfalls die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

§ 21.

Das Verfahren wegen der in den §§ 3, 8 und 11 angeführten strafbaren Handlungen steht den politischen Bezirksbehörden, das Verfahren wegen der in den §§ 12 bis 17 angeführten strafbaren Handlungen den Gerichten zu.

Bezüglich der in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallenden Übertretungen können nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 1. März 1915, R. G. Bl. Nr. 49, ohne vorausgehendes Verfahren Strafverfügungen erlassen werden.

Schlußbestimmungen.

§ 22

Die Regierung ist ermächtigt, durch Verordnung die Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung abzuändern